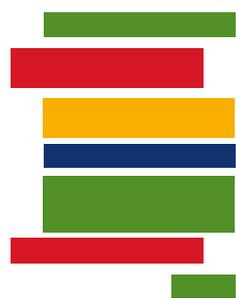


# Kinderschutzkonzept der Kommunalen Kindergärten Jena



Stand April 2024



Kommunale Kindergärten Jena

**kiga**



# Inhaltsverzeichnis

---

1.	Vorwort .....	4
2.	Kinderschutz in den kommunalen Kindergärten Jena und Verantwortung des Trägers .....	5
3.	Kindeswohl – rechtliche und fachliche Grundlagen .....	7
4.	Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.....	9
5.	Institutioneller Kinderschutz .....	12
5.1.	Prävention im Kinderschutz.....	12
5.1.1	Präventive Maßnahmen.....	12
5.1.2	Risikoanalyse .....	14
5.1.3	Verantwortung der Kindergartenleitung .....	14
5.1.4	Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte ..... und Auswahl von Mitarbeiter*innen.....	15
5.1.5	Grundsätze zum Kinderschutz.....	15
5.1.6	Verhaltenscodex .....	17
5.2.	Interventionen im institutionellen Kinderschutz .....	18
6.	Sexualpädagogik	
7.	Medienpädagogik	
8.	Partizipation und Beschwerde .....	21
8.1.	Partizipation .....	21
8.2.	Ideen- und Beschwerdemanagement.....	23
8.2.1	Beschwerdemanagement für Kinder	
8.2.2	Beschwerde und Kinderschutz	
9.	Kooperation und Vernetzung.....	27
10.	Literatur .....	28
11.	Anhänge .....	29

## 1. Vorwort

---

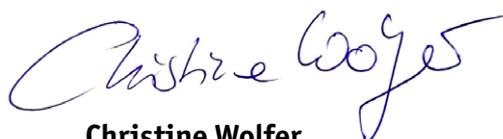
Als öffentlicher Träger von elf Kindergärten haben wir den Auftrag und die Verantwortung, für den Schutz der uns anvertrauten Kinder zu sorgen und sie vor Gewalt und anderen Gefährdungen zu bewahren. Für Kinder ist es oft kaum zu erkennen, ob die Situationen, denen sie ausgesetzt sind, rechtmäßig sind oder nicht. Sie spüren lediglich, ob sie sich wohl oder unwohl fühlen. Es bedarf also Erwachsener, die die Rechte der Kinder nicht nur kennen, sondern in hohem Maße dafür Sorge tragen, dass diese nicht verletzt werden. Mit der UN-Kinderrechtskonvention sind Kinderrechte als Maßstab für die Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen in unseren Einrichtungen gesetzt. Als Träger wollen und müssen wir sicherstellen, dass das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Mit einem einrichtungsübergreifenden Schutzkonzept möchten wir unsere Mitarbeiter\*innen auf allen Ebenen sensibilisieren und eine ständige und offene Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz anregen.

Die Orientierung an den Kinderrechten, die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt sind und die auch in Deutschland uneingeschränkt gilt, sowie die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind richtungsweisend für die konzeptionelle Gestaltung jedes Kindergartens und unverzichtbarer Baustein guter Qualität pädagogischer Einrichtungen. Die intensive Auseinandersetzung mit den Kinderrechten und eine pädagogischen Haltung, die die Interessen der Kinder in den Mittelpunkt stellt, ist die notwendige Voraussetzung, um das Wohl aller Kinder zu schützen. Damit dies gelingen kann, braucht es strukturelle Voraussetzungen, die es den Fachkräften ermöglichen, den stetig wachsenden Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung gerecht zu werden. Auf Grund zunehmender Heterogenität der Kinder, durch soziale Unterschiede, individuelle Beeinträchtigungen, Zuwanderung oder Flucht, wachsen die Herausforderungen im pädagogischen Alltag. Deshalb wird die Ausrichtung des eigenen Handelns an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention sowie den individuellen Bedürfnissen immer schwieriger. Dennoch versuchen wir als Träger, Ressourcen bereitzustellen und uns auf allen Ebenen für eine gute Qualität in der frühkindlichen Bildung einzusetzen, um dem Ideal eines kindgerechten Kindergartens Schritt für Schritt näher zu kommen. Grundlage für unsere Leitsätze ist die UN-Kinderrechtskonvention, die in den Zielen, den Haltungen, im Verhalten und in den Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen sichtbar wird. Im Rahmen eines intensiven und partizipativen Prozesses mit allen Leitungskräften der kommunalen Kindergärten wurden diese Leitsätze erarbeitet und als Trägerleitbild zusammengefasst. Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept und dem Leitbild setzen wir Standards, die zum Schutz aller Kinder dienen und die Qualität in unseren Einrichtungen sichern sollen. Eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung erfolgt auf allen Ebenen und wird bedarfsgerecht fachlich begleitet.



**Sybille Perlick**

*Teamleiterin Kommunale Kindergärten*



**Christine Wolfer**

*Fachdienstleiterin Jugend und Bildung*

## 2. Kinderschutz in den kommunalen Kindergärten Jena und Verantwortung des Trägers

---

Mit der Erarbeitung des vorliegenden Konzeptes möchten wir allen Beschäftigten Handlungssicherheit geben, in dem wir den Rahmen setzen und die nötigen Ressourcen bereitstellen, um den Kinderschutz in unseren Kindergärten umzusetzen. Auf Grundlage dieses Trägerkonzeptes sind alle kommunalen Kindergärten angehalten, einrichtungsbezogene Schutzkonzepte zu erarbeiten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Durch die notwendige Auseinandersetzung mit allen Aspekten, die den Kinderschutz betreffen, unternehmen wir einen wichtigen Schritt, um Gefährdungen des Kindeswohls zu verhindern und erweitern das Handlungsrepertoire der Mitarbeiter\*innen in unseren Einrichtungen.

Gefährdungen des Kindeswohls können in allen Lebensbereichen eines Kindes stattfinden. Dabei ist es wichtig zwischen den Gefährdungen, denen Kinder außerhalb unserer Einrichtungen ausgesetzt sind und Gefährdungen, die im Rahmen der Betreuung in den kommunalen Kindergärten stattfinden, zu unterscheiden. Die vorliegende Konzeption soll neben rechtlichen und fachlichen Grundlagen Handlungssicherheit für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen geben, die im familiären Umfeld geschehen (§ 8a SGB VIII). Wenn gefährdende Anhaltspunkte durch unsere Beschäftigten wahrgenommen werden, müssen diese ihren Schutzauftrag ausführen und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben handeln. Dies betrifft alle Personen, die in einem Kindergarten beschäftigt sind, das heißt, auch externe und nicht beim Träger angestellte Personen (z.B. Hausmeister, Küchenpersonal, Frühförderung, Praktikant\*innen) müssen diesen Schutzauftrag umsetzen. Hier gilt jedoch immer, die Familien zunächst darin zu unterstützen, geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen, um eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Wenn die Gefährdungen nicht abgewendet werden können, sind wir als Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des zuständigen Jugendamtes zu informieren. Eine entsprechende Vereinbarung regelt das Verfahren zum Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl (siehe Anhang 1 »Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII«).

Kindeswohlbeeinträchtigungen, die innerhalb eines Kindergartens geschehen, werden im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes behandelt. Dabei differenzieren wir Maßnahmen, die verhindern sollen, dass es überhaupt zu Kindeswohlbeeinträchtigungen kommt (Prävention) und dem Umgang mit Situationen, in denen die Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch Fachkräfte in unseren Einrichtungen bekannt geworden sind (Intervention). Ein besonderer Blick soll auf die Themen Sexualpädagogik und Medienpädagogik gerichtet werden. Entsprechende Konzeptionen zum Schutz der uns anvertrauten Kinder in Bezug auf diese beiden Aspekte befinden sich in der Erarbeitungsphase.

Im letzten Teil des Trägerschutzkonzeptes liegt der Fokus auf den bereits mehrfach erwähnten Kinderrechten und dem gesetzlichen Auftrag, „zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte [...] geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren“ (§ 12 Abs. 7 ThürKigaG). Als Träger können wir Standards zu den Themen Beteiligung und Beschwerde vorgeben, die dann auf der Ebene der Kindergärten konkretisiert und ausgestaltet werden.

Die Teamleitung des Trägers trägt dafür Sorge, dass die notwendigen strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Kinderschutzes in allen elf kommunalen Einrichtungen vorhanden sind. Eine Unterstützung auf fachlicher Ebene erfolgt durch die trägereigene Fachberatung und die koordinierende Fachberatung für die Stadt Jena. Darüber hinaus werden im Bedarfsfall externe Begleitungen in Form von Supervision, Coaching oder Fortbildung ermöglicht. Weil der Umgang mit diesem Thema immer eine Herausforderung für alle Beteiligten darstellt, gibt es in allen kommunalen Kindergärten mindestens eine pädagogische Fachkraft, die zur Wahrnehmung und Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung geschult wurde. Diese sogenannten Kinderschutzbeauftragten sind Prozessbegleiter\*innen für den Kinderschutz in ihrem Kindergarten. Sie dienen als Ansprechpartner\*in und Multiplikator\*in für das gesamte Team, unterstützen bei Gesprächen in denen es um einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geht und bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII. Über die Grundschulung hinaus erfahren die Kinderschutzbeauftragten im Rahmen regelmäßig stattfindender Arbeitskreise weitere Qualifizierungen sowie die Möglichkeit des fachlichen Austausches. Die Arbeitskreise „Frühe Hilfen/Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“, die trägerübergreifend für alle Kindergärten durch das Jugendamt Jena organisiert werden, gelten als Pflichtveranstaltung für alle Kinderschutzbeauftragten, die bei Hinderungsgründen durch eine andere Person vertreten werden. Zur Unterstützung der Umsetzung des Schutzauftrages dient außerdem der Kinderschutzordner, den alle Kinderschutzbeauftragten im Rahmen ihrer Qualifizierung erhalten haben und für deren Pflege er/sie verantwortlich ist. Der Ordner enthält vielfältige Materialien, die helfen, mit diesem Thema professionell umzugehen. Die Leitung der Einrichtung trägt die Verantwortung dafür, dass der Kinderschutzordner für alle im Kindergarten tätigen Personen jederzeit zugänglich und die Teilnahme an den Arbeitskreisen möglich ist.

### 3. Kindeswohl – rechtliche und fachliche Grundlagen

---

*Kindeswohl* ist einer der wichtigsten pädagogischen Begriffe, wenn über das Thema Kinderschutz gesprochen wird. So haben Eltern laut §1627 BGB ihre elterliche Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben. Dass in keinem Gesetz definiert ist, was unter dem Wohl des Kindes zu verstehen ist, macht den Umgang damit so schwierig. Professor Jörg Maywald beschreibt in seinem Buch „Kindeswohl in der Kita – Ein Leitfaden für die pädagogische Praxis“ in einer Art Arbeitsdefinition wesentliche Elemente des Begriffs *Kindeswohl*. Diese Arbeitsdefinition dient den pädagogischen Fachkräften in den kommunalen Kindergärten als Instrument, um ihren gesetzlich verankerten Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrzunehmen und im Interesse der Kinder zu handeln.

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“ (Maywald 2019, S. 13). Um also zu entscheiden, ob das Wohl des Kindes gewahrt ist, müssen die grundlegenden Rechte sowie die Grundbedürfnisse von Kindern näher in den Blick genommen werden. Brazelton und Greenspan zählen folgende sieben Grundbedürfnisse von Kindern auf, die in der oben genannten Fachliteratur näher beschrieben sind (vgl. ebd., S. 14 ff.).

- Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Neben diesen Grundbedürfnissen sind es auch die Rechte der Kinder, die ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln maßgeblich beeinflussen. Kinder haben sowohl nach internationalem Recht (UN-Kinderrechtskonvention, EU-Grundrechtecharta), als auch nach nationalem Recht (Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Strafgesetzbuch, Bundeskinderschutzgesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz) ein Recht vor Gefahren für ihr Wohl geschützt zu werden (vgl. ebd., S. 35). Nachfolgend sollen die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen aufgezählt werden, die grundlegend für das pädagogische Handeln in den Kindergärten sind (siehe Kinderschutzordner).

## **UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)**

- Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte - Artikel 2,3,6,12
- Uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung - Artikel 19 Abs. 1
- Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch – Art. 34

## **EU-Grundrechtecharta**

- Rechte des Kindes – Artikel 24

## **Grundgesetz (GG)**

- Elternrechte und staatliches Wächteramt – Artikel 6 Abs. 2

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

- Ausübung der elterlichen Sorge - § 1627
- Recht auf gewaltfreie Erziehung - §1631
- Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666

## **Strafgesetzbuch**

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht - §171
- Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a und 176b

## **Bundeskinderschutzgesetz**

- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Kinderschutzes mit dem Ziel, das Wohl der Kinder zu schützen und sie in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern
- z.B. durch die Verankerung „Früher Hilfen, den Aufbau lokaler Kooperationsnetzwerke im Kinderschutz, eine Befugnisnorm zur Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung durch Berufsheimnis-träger, die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeiter\*innen der Kinder- und Jugendhilfe, den Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

## **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – §8a
- Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – §45

## 4. Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

---

Im folgenden Kapitel sollen zunächst die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung kurz erläutert werden, um im Anschluss die Grundsätze und Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung darzulegen.

### 4.1 Formen von Kindeswohlgefährdung

#### ➤ Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung (Blutergüsse, Prellungen, Knochenbrüche, innere Verletzungen, Verbrennungen, Vergiftungen) eines Kindes führen.

#### ➤ Vernachlässigung

Als Vernachlässigung wird die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Personensorgeberechtigte bezeichnet, die zur seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Eine Vernachlässigung, die bewusst oder unbewusst erfolgen kann, kann sich sowohl auf eine mangelnde Befriedigung körperlicher Bedürfnisse als auch auf emotionale Zuwendung, die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung sowie auf die allgemeine Anregung und Sprache beziehen.

#### ➤ Seelische Misshandlung

Diese häufigste, aber auch schwer zu definierende Form von Kindesmisshandlung bezeichnet ungeeignete und unzureichende, altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Personensorgeberechtigten gegenüber Kindern. Seelische Verletzungen erfolgen bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder und wirken oft ein Leben lang nach.

#### ➤ Sexueller Missbrauch

Als sexueller Missbrauch wird die sexuelle Aktivität eines Erwachsenen in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analen oder genitalen Verkehr, Vergewaltigung sowie sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen bezeichnet. Die sexuellen Handlungen können mit, an, vor oder unter Einbeziehung von Kindern erfolgen. Seelische Misshandlungen und Vernachlässigung treten häufig in Kombination mit sexuellem Missbrauch auf.

### ➤ **Suchtabhängigkeit der Eltern**

Zwanghaftes, wachsendes Verlangen nach einem Gefühls- oder Erlebniszustand wird als Sucht bezeichnet und kann sich auf den Umgang mit Stoffen (z.B. Alkoholsucht, Heroinsucht) oder auf ein bestimmtes Verhalten beziehen (z.B. Magersucht, Arbeitssucht, Internetsucht). Wenn durch die Suchterkrankung die Versorgung eines Kindes nicht mehr vollumfänglich erfolgt oder das Kind für eigene Zwecke instrumentalisiert wird, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor.

### ➤ **Psychisch kranke Eltern**

Leben Kinder mit akut psychisch erkrankten Eltern zusammen, fehlt den Kindern häufig die nötige Zuwendung, da der betroffene Elternteil emotional und oft auch physisch nicht zur Verfügung steht. Emotionen wie Wut, Angst, Hilflosigkeit, Trauer und enttäuschte Hoffnungen belasten die Kinder sehr, die nicht selten in die versorgende Elternrolle geraten (Parentifizierung). Vernachlässigung und Gewalt oder das Instrumentalisieren des Kindes für eigene Zwecke stellen eine Kindeswohlgefährdung dar.

### ➤ **Hochkonflikthafte Trennung der Eltern**

Hochkonflikthafte Trennungen oder Scheidungen können dazu führen, dass Eltern auf Grund von Versagens- und Schuldgefühlen die Bedürfnisse ihrer Kinder nicht mehr adäquat wahrnehmen und verstehen können. Durch die enge Bindung zu Familienmitgliedern können Kinder in für sie nicht lösbare Loyalitätskonflikte geraten und vollkommen die Orientierung verlieren. Viele Kinder reagieren mit Rückzug oder fallen durch andere Verhaltensweisen auf. Das Wohl des Kindes ist gefährdet, wenn Abwertungen des jeweils anderen Elternteils vor dem Kind erfolgen oder Drohungen, Erpressungen oder Beschuldigungen die Kommunikation aller Beteiligten prägen.

### ➤ **Häusliche (Partner-) Gewalt**

Gemeint sind in diesem engeren Sinne Gewaltanwendungen in Ehe- und Partnerbeziehungen, die in Form von körperlicher Gewalt, psychischer Gewalt oder sexueller Gewalt auftreten können. Wenn Kinder Zeugen häuslicher Gewalt sind, sich die Gewalt auf das Kind erstreckt, die Versorgung des Kindes nicht mehr gewährleistet ist, das Kind massiv gegen den anderen Elternteil instrumentalisiert wird oder starke Furcht geäußert wird, kann das Wohl des Kindes direkt gefährdet sein (vgl. Maywald 2019a, S. 43 ff.).

In der Praxis kommen die oben genannten Formen der Kindeswohlgefährdung selten isoliert vor, sondern meistens in Kombination (vgl. ebd., S. 43).

Besondere Gefährdungslagen finden sich bei besonders jungen Kindern, aber auch bei Kindern mit (drohender) Behinderung. Je jünger Kindern sind, umso wichtiger ist eine intensive und regelmäßige Versorgung und Fürsorge sowie allen Hinweisen auf z.B. Vernachlässigung nachzugehen, da es hier schnell zu lebensbedrohenden Situationen kommen kann (z.B. Dehydrierung). Kinder mit (drohender) Behinderung sind personal abhängig und deutlich höher in ihrer Autonomie eingeschränkt, was einen Machtmissbrauch erleichtert. Da es auf Grund der (drohenden) Behinderung auch zu Ausdrucksschwierigkeiten kommen kann, besteht die Gefahr, dass jegliche Formen von Kindeswohlgefährdung schwieriger zu erkennen sind. Darüber hinaus stehen Familien mit Kindern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, häufig unter einem hohen nachvollziehbaren Belastungsgrad und haben eine Vielzahl von zusätzlichen Herausforderungen im Alltag zu bewältigen. Dies erfordert eine besondere Sensibilität und Unterstützung dieser Familien, um im Rahmen einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft im Sinne des Kindeswohls zu agieren.

#### **4.2 Grundsätze und Aufgaben aller Fachkräfte bei der Umsetzung ihres Schutzauftrages nach § 8a**

Die Aufgabe **aller** in Kindertageseinrichtungen tätigen Personen ist es, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dieser sogenannte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird im § 8a SGB VIII konkretisiert und ist Grundlage für den Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, der als Verfahrensanweisung für alle Fachkräfte, die in den kommunalen Kindergärten tätig sind, gilt. Nehmen Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahr, haben sie entsprechend des Handlungsablaufes, der im Kinderschutzordner zur Verfügung steht, zu handeln. Darüber hinaus regelt die bereits erwähnte Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VII das Handeln in den kommunalen Einrichtungen zum Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl. Diese Vereinbarung ist ebenfalls als Handlungsleitfaden zu verstehen, der sofort greift, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Die Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VII ist allen pädagogischen Fachkräften, die in den kommunalen Kindergärten tätig sind, bekannt und wird in regelmäßigen Abständen thematisiert.

Um zu entscheiden, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen oder nicht, eignet sich die Verwendung der „Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita), die ebenfalls im Kinderschutzordner zur Verfügung steht. Für alle Entscheidungen gilt das Vier-Augen-Prinzip, d.h. mindestens 2 Fachkräfte, darunter in der Regel die Einrichtungsleitung, entscheiden über den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Da nicht erwartet werden kann, dass alle pädagogischen Fachkräfte routiniert mit Fällen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umgehen können, ist es immer verpflichtend, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, die allerdings ausschließlich beratend tätig ist und keine Fallverantwortung übernimmt. Die Verantwortung für die Dokumentation des Falls bleibt immer Aufgabe der Leitung der Kindertageseinrichtung.

## 5. Institutioneller Kinderschutz

---

Als öffentlicher Träger von Kindergärten haben wir den gesetzlichen Auftrag und die Verantwortung, den uns anvertrauten Kindern einen sicheren Ort zum Aufwachsen zu gestalten. Damit dies gelingen kann, ist es wichtig, ein Bewusstsein und Aufmerksamkeit dafür zu schaffen, dass Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte passieren können und dass dies schwerwiegende Folgen für die Kinder haben kann. Ein offener und klarer Umgang mit diesem Thema soll Orientierung geben und allen Beteiligten ermöglichen, professionell tätig zu sein. Dazu ist es notwendig, das eigene Handeln immer wieder zu reflektieren und Fehler zu korrigieren.

Inhalt dieses Kapitels sind präventive Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie intervenierende Verfahrensschritte bei Kindeswohlbeeinträchtigungen durch Fehlverhalten und Gewalt innerhalb der kommunalen Kindergärten.

### 5.1. Prävention im Kinderschutz

Im Rahmen eines Schutzkonzeptes ist Prävention der zentrale Teil, um dafür zu sorgen, dass Grenzverletzungen und Grenzübertritte erst gar nicht passieren bzw. dass diese durch aktive Interventionen frühzeitig gestoppt werden.

Professor Jörg Maywald spricht davon, dass präventive Maßnahmen auf vier Ebenen fest etabliert sein sollten, um professionelles Fehlverhalten immer weiter zurückzudrängen und Gewaltfreiheit annäherungsweise zu erreichen. Das Ziel aller Präventionsmaßnahmen bestehe darin, eine Kultur des Respekts zu fördern, bei der sowohl die Grenzen als auch die Rechte aller Beteiligten geachtet und verwirklicht werden (vgl. Maywald 2019b, S. 88). Nachfolgend sollen die konkreten Maßnahmen dieser vier Ebenen benannt werden, die in den kommunalen Kindergärten in Jena einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention leisten und fachlich korrektes Verhalten nachhaltig fördern sollen.

#### 5.1.1 Präventive Maßnahmen

An dieser Stelle sollen die präventiven Maßnahmen aufgeführt werden, die einrichtungsunabhängig in allen kommunalen Kindergärten umgesetzt werden. Im Trägerschutzkonzept können die Maßnahmen nur allgemein formuliert werden, da die Umsetzung dieser in jedem Kindergarten sehr individuell gestaltet wird. In den einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten werden die einzelnen Präventionsmaßnahmen genauer beleuchtet. Unterteilt wird dabei in Maßnahmen in Bezug auf:

##### a) Die Arbeit mit den Kindern

- Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen (Recht auf Persönlichkeitsentfaltung)
- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder
- Durchführung/Nutzung des Kinderschutzparcours der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.
- Umsetzung des Kinderrechtsansatzes

## b) Die professionelle Weiterentwicklung der pädagogischen Fachkräfte

- Regelmäßige Teilnahme der Kinderschutzbeauftragten an Arbeitskreisen zum Thema Kinderschutz
- Durchführung/Nutzung des Kinderschutzparcours
- Bei Bedarf Supervision und Fallberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, externe Supervisor\*innen, Fachberatung oder den pädagogischen Beratungsdienst der Stadt Jena
- Drei Team-Fortbildungstage pro Jahr, die zur Fort- und Weiterbildung, unter anderem zum Thema Kinderschutz genutzt werden
- Individuelle Fort- und Weiterbildung zu verschiedenen Themen

Fort- und Weiterbildungen gehören zu den zentralen Präventionsaufgaben, da in diesem Rahmen wesentliche Grundlagen für die notwendige Haltung und das strukturierte Handeln geschaffen werden. Sie dienen der Sensibilisierung, Qualifizierung und Stärkung der Handlungskompetenzen unserer Pädagog\*innen und werden von den jeweiligen Leitungskräften als kontinuierlicher Prozess gestaltet und geplant. Mit der Ausbildung von ein oder mehreren Mitarbeiter\*innen zur/zum Kinderschutzbeauftragten wird der hohen Verantwortung, die wir als Träger haben, in besonderem Maße Rechnung getragen. Durch die spezifische Qualifizierung sowie den regelmäßig stattfindenden Austausch in Arbeitskreisen kann ein hohes Maß an Fachwissen und Handlungskompetenz gewährleistet werden. Im Rahmen von Supervision und Fallberatung arbeiten die Teams unserer Kindergärten regelmäßig an ihrer Teamkultur, die grundlegend ist, um gemeinsam einen professionellen Umgang mit institutionellem Kinderschutz zu erreichen.

## c) Die Zusammenarbeit im Team

- Regelmäßig stattfindende Teambesprechungen
- Kollegiale Fallberatung/Reflexion

Auf eine gute Zusammenarbeit der Pädagog\*innen wird in allen kommunalen Kindergärten viel Wert gelegt. In den Einrichtungen mit sehr hohen Kapazitäten und einer großen Zahl an Mitarbeiter\*innen gibt es individuell unterschiedliche Strukturen, um einen fachlichen Austausch sowohl im Klein- als auch im Großteam zu ermöglichen. Zur Unterstützung und um den oft so wichtigen Blick von außen in die Reflexionen einfließen zu lassen, können sowohl Fachberatung als auch der pädagogische Beratungsdienst sowie die insoweit erfahrenen Fachkräfte, die als Kooperationspartner zur Verfügung stehen, genutzt werden.

## d) Organisation des Kindergartens

- Etablierung mindestens eines Kinderschutzbeauftragten in jedem Kindergarten (siehe oben)
- Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild des Trägers
- Einhalten der Pausen
- In der Regel keine Unterschreitung des gesetzlich vorgegebenen Erzieher-Kind-Schlüssels

### 5.1.2 Risikoanalyse

Neben den vielen bereits erwähnten Maßnahmen zur Prävention ist eine Analyse der strukturellen und arbeitsfeld-spezifischen Risiken bedeutsam, um sich über Gefahrenpotenziale in der eigenen Einrichtung bewusst zu werden. Im Rahmen einer Bestandsaufnahme wird überprüft, ob in der täglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken bestehen, die die Ausübung von Kindeswohlbeeinträchtigenden Handlungen ermöglichen oder begünstigen. Diese Analyse wird jeder kommunale Kindergarten in Verantwortung der jeweiligen Leitung individuell vornehmen.

### 5.1.3 Verantwortung der Kindergartenleitung

Die Leitungen der elf kommunalen Kindergärten sind mit ihren Haltungen und ihrem Verhalten Vorbild für alle pädagogischen Fachkräfte. Sie bilden sich regelmäßig fort und sorgen gemeinsam mit den Kinderschutzbeauftragten dafür, dass aktuelle Kinderschutzthemen regelmäßig ins Team getragen werden. Bei ihren Mitarbeiter\*innen regen sie bedarfsorientiert entsprechende Fortbildungen an.

Die Leitungskräfte haben außerdem die Aufgabe, vielfältige Dialoge im Team, bei denen immer wieder die Rechte der Kinder, der Eltern und geeignete Verfahren bei Gefährdungen in den Fokus gerückt werden, zu initiieren. Sie tragen dafür Sorge, dass die strukturellen Gegebenheiten ausreichend Raum für Reflexionen ermöglichen.

Jede Leitungskraft sorgt dafür, dass gemeinsam im Team ein einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept erarbeitet und mit den Eltern besprochen wird. Als Grundlage für den Entwicklungsprozess dient dieses Trägerschutzkonzept.

*Bestandteile der individuellen Schutzkonzepte sind:*

- Rechtliche Grundlagen, Kindeswohlgefährdung nach § 8a (SGB 8)
- Grundsätze zum Kinderschutz
- Risikoanalyse und Festlegung pädagogischer Standards in Schlüsselsituationen (Verhaltenscodex)
- Präventionsmaßnahmen
- Notfallplan zum Vorgehen bei Gewalt durch Fachkräfte (Verhaltensampel und Handlungsleitfaden bei institutioneller Kindeswohlbeeinträchtigung)
- Einrichtung von Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte
- Kooperation und Vernetzung
- Sexualpädagogisches Konzept

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) oder institutionelle Kindeswohlbeeinträchtigung (§ 47 SGB VIII) hat die Leitung eines Kindergartens immer die Fallhoheit. Sie ist Ansprechpartner\*in für das zuständige Jugendamt, koordiniert den Fallverlauf und achtet auf eine fachgerechte Dokumentation, bei der sie durch die in ihrer Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte unterstützt wird. Die Kindergartenleitung trägt Verantwortung für die Vernetzung des Kindergartens mit fachkundigen Beratungsstellen, arbeitet eng mit dem Träger sowie dem zuständigen Jugendamt zusammen und ermöglicht den Fachkräften der Einrichtung die entsprechende Zusammenarbeit.

### 5.1.4 Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte und Auswahl von Mitarbeiter\*innen

Um das Wohl aller Kinder, die in den kommunalen Kindergärten betreut werden, zu sichern, bedarf es empathischer Aufmerksamkeit und den ständigen dialogischen Prozess aller Beteiligten. Kinder befinden sich im Kindergarten in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis, dessen sich alle Erwachsenen bewusst sein müssen. Pädagogische Entscheidungen müssen hinterfragt und die Rechte der Kinder in Reflexionsprozessen immer wieder in den Blick genommen werden. Auch hier gilt, dass sich besonders junge Kinder aber auch Kinder mit (drohender) Behinderung in besonderen Gefährdungslagen befinden (siehe Kapitel 4.1 *Formen von Kindeswohlgefährdung*).

Um gut qualifizierte Mitarbeiter\*innen, denen eine anerkennende und wertschätzende Beziehungsgestaltung gelingt, in den kommunalen Einrichtungen zu beschäftigen, wird bereits im Rahmen der Bewerbungs- und Einstellungsgespräche der Kinderschutz thematisiert. In jedem Gespräch gibt es einen Fragenkomplex zum Thema institutioneller Kinderschutz und der Haltung in Bezug auf die Kinderrechte. Voraussetzung für die Einstellung ist sowohl die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§30a BZRG), welches im Turnus von fünf Jahre überprüft wird, als auch die Unterzeichnung der „Grundsätze zum Kinderschutz“, die mit allen Leitungskräften der kommunalen Kindergärten für den gesamten Träger erarbeitet wurden.

### 5.1.5 Grundsätze zum Kinderschutz

„Gute pädagogische Beziehungen bilden die Grundlage dafür, dass Leben, Lernen und demokratische Sozialisation gelingen“ (Maywald 2019b, S. 117). Wir als Träger, als auch die Mitarbeiter\*innen in unseren Einrichtungen verpflichten uns zum achtsamen Umgang mit den Rechten der Kinder. Gemeinsam mit allen Leitungskräften und den Kinderschutzbeauftragten der elf kommunalen Einrichtungen wurden neun Grundsätze erarbeitet, durch die der Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden soll. Alle Mitarbeiter\*innen erkennen diese Grundsätze an und richten ihr Handeln danach aus.

## Grundsätze zum Kinderschutz

Unsere Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Wir streben eine Balance zwischen individueller Entwicklung der Kinder und dem Leben in einer Gemeinschaftseinrichtung an. Wir respektieren die Gefühle, Wahrnehmungen und Bedürfnisse und achten stets die persönlichen Grenzen des Gegenübers.

Deshalb basiert unsere pädagogische Arbeit auf folgenden Grundsätzen:

1. Wir fühlen uns verantwortlich, die uns anvertrauten Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Dabei achten wir auch auf Zeichen von Vernachlässigung. Eltern und Pädagog\*innen wirken zum Wohl der Kinder zusammen.
2. Wir unterstützen aktiv die individuelle Entwicklung jedes Kindes. Wir stärken das Selbstbewusstsein, Selbstvertrauen und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. Unsere Kommunikation ist geprägt von einer wertschätzenden und respektvollen Haltung.
4. Gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten lehnen wir strikt ab und beziehen aktiv Stellung.
5. Wir vermitteln den Kindern durch unser Handeln eine lösungsorientierte und gewaltfreie Konfliktkultur.
6. Wir unterstützen uns im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen, um Überforderungssituationen zu vermeiden. Jeder hat das Recht, Hilfe einzufordern.
7. Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit diesen Grundsätzen nicht im Einklang stehen. Kindeswohlbeeinträchtigungen und Kindeswohlgefährdungen werden dem Träger sowie den Aufsicht führenden Behörden gemeldet.
8. Uns ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen den Mitarbeiter\*innen einerseits und den Kindern andererseits gibt. Mit der uns übertragenen Verantwortung gehen wir achtsam um und missbrauchen unsere Rolle nicht.
9. Der Kontakt zu den Familien erfolgt in jedem Fall sachorientiert und auf professioneller Ebene.

### 5.1.7 Verhaltenscodex

Um einen achtsamen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern zu gewährleisten und den pädagogischen Fachkräften Sicherheit im täglich Handeln zu ermöglichen, wurde auf Leitungsebene für die Schlüsselsituationen *Ruhen und Schlafen, Mahlzeiten* sowie *Wickeln und Körperpflege* einen Verhaltenscodex entwickelt. Die darin formulierten Verhaltensregeln sollen Orientierung und Sicherheit geben und sowohl die Kinder als auch die Mitarbeiter\*innen schützen, in dem ein klarer Rahmen geschaffen wird.

Folgende Verhaltensregeln wurden in einem partizipativen Prozess mit allen Leitungskräften der kommunalen Kindergärten formuliert. Die hier aufgeführten Regeln sind von allen Beschäftigten in den kommunalen Kindergärten umzusetzen und als Mindeststandard zu verstehen. Eine Erweiterung dieser Verhaltensregeln ist jederzeit möglich.

#### Verhaltenskodex Mahlzeiten

1. Kinder essen nur das, was sie möchten.
2. Kinder werden nicht dazu überredet oder durch Belohnungen dazu angeregt, zu essen.
3. Probieren ist freiwillig.
4. Es werden Möglichkeiten zum Kosten geschaffen – nicht auf dem eigenen Teller.
5. Nachtisch gibt es für alle.
6. Kinder dürfen zu jeder Zeit trinken.
7. Kinder entscheiden selbst, ob sie ein Lätzchen nutzen möchten. Lätzchen werden nicht unter dem Teller fixiert.
8. Kinder entscheiden selbst, welches Besteck sie nutzen.
9. Die Qualität des Essens wird nicht im Vorhinein durch die Pädagog\*innen bewertet (betrifft mitgebrachtes und in der Einrichtung angebotenes Essen).
10. Das Essverhalten der Kinder wird nicht verglichen oder bewertet.
11. Die Pädagog\*innen sorgen für eine angenehme Tischatmosphäre (d.h. auf Augenhöhe bei den Kindern sitzen, Tischgespräche begleiten, sich den Kindern zuwenden).
12. Die Dauer der Mahlzeiten und die damit verbundene Sitzzeit orientiert sich an den individuellen und dem Entwicklungsalter entsprechenden Bedürfnissen.

## Verhaltenskodex Ruhen und Schlafen

1. Die Kinder können sich im Kindergartenalltag jederzeit zurückziehen und ruhen oder schlafen.
2. Jedem Kind stehen persönliche Schlafutensilien wie Matte und Decke sowie Kuscheltiere, Tücher und Schnuller zum Ausruhen oder Einschlafen zur Verfügung.
3. Die Kinder ruhen sich in der Gemeinschaft mit den anderen Kindern aus, es sei denn, sie äußern einen anderen Wunsch. Kein Kind wird unfreiwillig separiert.
4. Das Schlafverhalten der Kinder wird nicht verglichen oder bewertet.
5. Kinder werden nicht dazu überredet oder durch Belohnungen dazu angeregt, zu schlafen.
6. Die Pädagog\*innen sorgen für eine angenehme Atmosphäre zum Ruhen und Schlafen und begleiten die Kinder entsprechend ihrer Bedürfnisse.
7. Kinder dürfen spätestens nach 30 Minuten darüber entscheiden, womit sie sich ruhig beschäftigen.

## Verhaltenskodex Wickeln und Körperpflege

1. Das Wickeln wird immer von den Pädagog\*innen angekündigt. Dabei wird auch ein „Nein“ des Kindes akzeptiert. Die Pädagogischen Fachkräfte geben den Kindern individuell Zeit und es wird gegebenenfalls neu angefragt.
2. Die Handlungsschritte der Pflegesituation werden angekündigt und sprachlich begleitet. Durch Blick- und Hautkontakt sorgen die Pädagog\*innen zusätzlich für eine vertrauensvolle Wickelsituation.
3. Vor der pflegerischen Handlung wird der Wickelplatz so vorbereitet, dass ein umfassender Unfallschutz gewährleistet ist (z.B. Materialien müssen in Reichweite bereit liegen).
4. Es findet keine Bewertung von Qualität und Quantität des Windelinhaltes statt.
5. Die Kinder werden entsprechend ihrer Fähigkeiten an den Handlungsschritten beteiligt, d.h. dass Kindern so viel Eigenaktivität und Selbstverantwortung wie möglich gewährt und so viel Unterstützung wie nötig gegeben wird.
6. Das Wickeln kann in unterschiedlichen Positionen erfolgen und wird entsprechend der Bedürfnisse des Kindes gestaltet. Durch eine angemessene Abgrenzung wird die Privatsphäre jedes Kindes gewahrt.
7. Im Bewusstsein, dass das Wickeln eine sehr intime Situation ist, wird von den pädagogischen Fachkräften verantwortungsbewusst entschieden, von welchen Personen das Kind gewickelt wird.

Im weiteren Verlauf der Konzeptionserarbeitung sollen auf ähnlichem Wege Verhaltensregeln für weitere Schlüsselsituationen und Aspekte der pädagogischen Arbeit formuliert werden:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Diskriminierung

### 5.2. Interventionen im institutionellen Kinderschutz

Im folgenden Abschnitt soll es um die Analyse zur Risikoabschätzung sowie die möglichen Interventionen bei Fehlverhalten oder Gewalt durch pädagogische Fachkräfte gehen.

## Die Verhaltensampel – ein Analyseinstrument zur Risikoabschätzung

Kommt es trotz umfangreicher präventiver Maßnahmen doch zu Fehlverhalten oder Gewalt durch pädagogische Fachkräfte, ist es wichtig, allen Beteiligten Handlungssicherheit und Orientierung zu geben, um professionell tätig zu werden. Um in der täglichen Praxis angemessenes von kritischem pädagogischen Verhalten unterscheiden zu können, eignet sich die Nutzung einer Verhaltensampel, die als eine Art Analyseinstrument zur Risikoeinschätzung genutzt werden kann. Sie dient allen Beschäftigten eines Teams als Grundorientierung für den täglichen Umgang mit den Kindern. Zusammen mit allen Leitungskräften sowie den Kinderschutzbeauftragten jeder Einrichtung und ausgehend vom gesetzlichen Auftrag der Kindergärten wurde eine trägerbezogene Verhaltensampel entwickelt, die für alle elf kommunalen Kindergärten als verbindliches Instrument genutzt wird.

*Unterschieden wird zwischen:*

### Fachlich korrektem Verhalten (grün)

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen. Sie haben das Recht Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern.

### Pädagogisch kritischem Verhalten (gelb)

Pädagogisch kritisches Verhalten passiert häufig unabsichtlich und unbewusst. Grenzverletzungen sind für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich und müssen reflektiert werden. Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Fallberatung oder das Ansprechen einer Vertrauensperson.

### Pädagogisch illegitimen Verhalten (rot)

Dieses Verhalten ist *immer falsch* und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es erfolgt eine Meldung an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Fachkräfte können durch disziplinarische Maßnahmen zur Verantwortung gezogen, angezeigt und bestraft werden.

Bei jedem Verdacht oder bei konkreten Hinweisen auf Fehlverhalten und jegliche Formen von Gewalt gegenüber Kindern durch Beschäftigte in den kommunalen Kindergärten, ist ein zeitnahes und planvolles Vorgehen notwendig. Treten derartige Situationen auf, können Mitarbeiter\*innen auf vorgegebene Vorgehensweisen zurückgreifen, die gemeinsam mit allen Leitungskräften in entsprechenden Handlungsleitfäden festgeschrieben wurden und Sicherheit und Orientierung im Umgang mit kritischen und illegitimen Verhaltensweisen geben sollen. In einem Handlungsleitfaden sind alle wichtigen Schritte sowie die zu beteiligten Personen dargestellt. Der Leitfaden dient als Grundlage, um verantwortungsvoll mit Verhaltensweisen umzugehen, die für die Entwicklung der uns anvertrauten Kinder nicht förderlich bzw. beeinträchtigend wirken können.

Hinweise auf Verhaltensweisen durch Personen, die sich innerhalb der kommunalen Kindergärten aufhalten und das Kindeswohl beeinträchtigen, können aus sehr unterschiedlichen Quellen an uns herangetragen werden (Kinder, Praktikant\*innen, Auszubildende, Servicekräfte, Hausmeister, Zeitarbeitsfirmen uvm.). Wichtig ist immer, dass sämtliche Hinweise sehr ernst genommen und bearbeitet werden müssen aber auch, dass alle Hinweise sowie jegliches Vorgehen genau dokumentiert wird.

Sowohl die Ampel als auch die Handlungsleitfäden bei drohender oder stattfindender institutioneller Kindeswohlbeeinträchtigung sind allen in den kommunalen Kindergärten tätigen Personen bekannt und werden regelmäßig im Rahmen von Teambesprechungen reflektiert. Allen Leiter\*innen ist bewusst, dass der Umgang mit der Verhaltensampel regelmäßig besprochen werden muss und dass Vertrauen und die gegenseitige Erlaubnis eines Eingriffs in die eigene Handlungspraxis grundlegend sind, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Unser Ziel ist es, den Pädagog\*innen ein sicheres und angstfreies Arbeiten zu ermöglichen. Dies hängt grundlegend von der Kultur und dem Klima innerhalb der Institutionen ab. Um eine Teamkultur zu entwickeln und beständig zu halten, die von gegenseitiger Wertschätzung und Fehlerfreundlichkeit geprägt ist, bedarf es eines kontinuierlichen Teamprozesses und gegebenenfalls externer Begleitung in Form von Supervision o.ä.

Die Verhaltensampel sowie die Handlungsleitfäden befinden sich auf Seite 31 bis 33.

## 6. Sexualpädagogik

→ befindet sich in der Erarbeitung

## 7. Medienpädagogik

→ befindet sich in der Erarbeitung

### GRENZÜBERTRITTE

Dieses Verhalten ist **immer** falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es erfolgt eine Meldung an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.

*Kinder haben das Recht auf Schutz und Sicherheit. Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden.*

- **Körperliche Grenzübertritte**  
schubsen, isolieren, fesseln, einsperren, pitschen, kneifen, schütteln, schlagen, fest anpacken, am Arm ziehen, Medikamentenmissbrauch
- **sexuelle Grenzübertritte**  
Intimbereich berühren, Intimsphäre missachten, küssen
- **psychische Grenzübertritte**  
misshandeln, willkürliche Strafen, Vertrauen brechen, lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche, herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen, Medien mit grenzverletzenden Inhalten, Angst machen, bloßstellen
- **Verletzung der Privat- und Intimsphäre**  
intime Fotos und Videos von Kindern ins Internet stellen, Fotos und Videos von Kindern ohne Genehmigung ins Internet stellen
- **Pädagogisches Fehlverhalten**  
bewusste Aufsichtspflichtverletzung, vorführen, (bewusstes) wegschauen, zwingen, diskriminieren, sozialer Ausschluss, konstantes Fehlverhalten
- **Bewusste Unterschreitung des Personalschlüssels**  
nach §16 (2) ThürKigaG

### GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren.

*Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern. Wir wünschen uns von Kolleg\*innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Wir versuchen, die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.*

- **Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten**  
lächerlich machen, laute körperliche Anspannung mit Aggression, anschauen, rumschreien, nicht ausreden lassen
- **Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten**  
auslachen, autoritäres Erwachsenenverhalten, nicht beachten
- **Grenzverletzungen der Privat- und Intimsphäre**  
vor den Kindern/mit anderen Eltern über andere Kinder und Familien reden, Intimität des Toilettengangs nicht wahren, nicht professionelles Wickeln, unangekündigt pflegerische Tätigkeiten durchführen
- **Pädagogisches Fehlverhalten**  
Regellosigkeit, Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten, ständiges Loben/Belohnen, Verabredungen nicht einhalten, Überforderung/Unterforderung, stigmatisieren

### FACHLICH KORREKTES VERHALTEN

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.

*Kinder haben das Recht Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern. Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.*

- **Grundwerte**  
Fairness, positive Grundhaltung, Freundlichkeit, Verlässlichkeit, Begeisterungsfähigkeit, Vorurteilsbewusstsein, Authentizität, Gerechtigkeit, Transparenz, Wertschätzung, Integrität aller achten, Selbstreflexion, feinfühliges Kommunikation
- **Grenzen setzen**  
Regeln überprüfen und verändern, konsequent sein, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten
- **Hilfe zur Selbsthilfe**  
Impulse geben, angemessenes Lob aussprechen können, altersgerechte Anleitung und Unterstützung
- **Emotionale Nähe**  
den Gefühlen der Kinder Raum geben, Empathie verbalisieren mit Körpersprache und Herzlichkeit, aufmerksam Zuhören, Trauer zulassen, auf die Augenhöhe der Kinder gehen
- **Anleiten und Lehren**  
begleiteter Umgang mit digitalen Medien, ressourcenorientiert arbeiten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes bis 18 Jahre

## 8. Partizipation und Beschwerde

### 8.1. Partizipation

Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention, die 1992 vom deutschen Bundestag ratifiziert wurde und damit geltendes Recht für alle Kinder ist, liegt es auch in der Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte in den Kindergärten, Kinder unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife in alle Entscheidungsprozesse einzubinden, die das Zusammenleben betreffen (TBP 2019, S. 40).

Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention:

*„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“*

Weitere Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Kindergärten sind das Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) sowie der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre. Das zugrunde liegende Bildungsverständnis, das die Perspektive des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Bildung als ein vom einzelnen Kind ausgehendes aktives Geschehen, eine tätige Auseinandersetzung mit der Welt und sich selbst versteht, zeigt deutlich auf, dass Beteiligung zum professionellen Auftrag pädagogischer Fachkräfte gehört (TBP 2019, S.40). Dazu gehört es, Kinder über die Möglichkeiten zur Beteiligung und Mitwirkung im Alltag zu informieren und Bedürfnisse und Ideen der Kinder sensibel wahrzunehmen und zu hören. Die Bereiche *informiert werden* und *Gehört werden* stellen Vorstufen der Beteiligung dar, die erforderlich sind, um Beteiligungsprozesse anzubahnen (vgl. Regner, Schubert-Suffrian 2021, S. 13). Darüber hinaus sollten die Kinder möglichst viele Freiräume bekommen, um ihren Lebensalltag im Kindergarten aktiv zu gestalten. Partizipation bedeutet die gemeinsame Übernahme von Verantwortung und erfordert Erwachsene, die die Kinder ohne Dominanz bei dieser Aufgabe begleiten, in dem sie ...

- ... anregen statt anordnen
- ... motivieren statt reglementieren
- ... bestärken statt kritisieren
- ... unterstützen statt begrenzen
- ... Hintergründe und Ziele offenlegen (TBP 2019, S. 41)

und dafür Sorge tragen, dass Kinder entscheidungsfähig bleiben. Im Tagesablauf eines Kindergartens bieten sich vielfältige Möglichkeiten, um Kindern Beteiligungs-, Gestaltungs-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsmöglichkeiten zu schaffen. Unsere Einrichtungen verankern in ihren Einrichtungskonzeptionen, wie die betreuten Kinder befähigt werden, zu mündigen Bürgern in einer demokratischen Gemeinschaft heranzuwachsen, Entscheidungen zu treffen, ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse zu vertreten und Kompromisse zu finden. Damit dies gelingt, müssen Kinder die Erfahrung machen, dass sie ernst genommen werden und dass ihnen etwas zugetraut wird. Über vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der sie betreffenden Dinge werden Kinder in ihrer Lernmotivation gestärkt und können ihre Kommunikations- und Konfliktfähigkeiten erweitern. Darüber hinaus erleben sie Selbstwirksamkeit und erhalten den Raum, um zu erleben, dass andere anders denken, fühlen und trotzdem gleichwertig sind (Perspektivübernahme/Empathie/Wertschätzung) (vgl. Himmelmann 2005, S. 11).

## Unsere Standards zur Beteiligung von Kindern:

- Alle Beschäftigten, die Kinder und Eltern kennen die Beteiligungsrechte der Kinder nach der UN-Kinderrechtskonvention
- Die eigene Haltung und das pädagogische Handeln in Bezug auf die Beteiligungsrechte der Kinder werden regelmäßig reflektiert. Die Leitung der Einrichtung sorgt für die erforderlichen strukturellen Rahmenbedingungen (z.B. Organisation von Teambesprechungen) und der Träger stellt die dazu notwendigen Ressourcen (z.B. externe Begleitung, Fortbildung) zur Verfügung.
- Die pädagogischen Fachkräfte legen in einem partizipativen Prozess im Konsens fest, was die Kinder selbst entscheiden, wo sie mitentscheiden können und worüber die Kinder nur informiert werden.
- In jedem Kindergarten gibt es kindgerechte Beteiligungsformen, die im pädagogischen Konzept der einzelnen Kindergärten festgeschrieben, regelmäßig überprüft und angepasst und über die die Kinder informiert werden.
- Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder in der Ausübung ihrer Beteiligungsrechte.
- Die Kinder werden ermutigt, ihre Bedürfnisse, Gefühle und Anliegen wahrzunehmen und zu äußern. Insbesondere bei den Kindern unter drei Jahren bedarf es einer feinfühligem und wertschätzenden Kommunikation und eines achtsamen Wahrnehmens ihrer Signale. Die pädagogischen Fachkräfte beachten diese und richten ihr pädagogisches Handeln danach aus.
- Eltern werden über Beteiligungsverfahren zur Umsetzung der Kinderrechte informiert.

Weil gelebte Beteiligung maßgeblich von der Haltung der pädagogischen Fachkräfte abhängt, sind kontinuierliche Teamprozesse notwendig, um eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit und Kooperation und damit eine partizipatorische Grundhaltung zu entwickeln. Die Mitarbeiter\*innen unserer Kindergärten müssen ebenfalls die Erfahrung machen, selbstwirksam zu sein und mit ihren Gefühlen, Bedürfnissen und Anliegen gehört zu werden. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass das Handeln der Kindergartenleitung über den „Geist“ entscheidet, der in den Einrichtungen vorherrscht. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, unterstützt der Träger die Leitungskräfte und die Teams, in dem sowohl fachliche Unterstützung als auch Ressourcen für eigene Reflexionsprozesse bereitgestellt werden (z.B. Fachberatung, Coaching, Supervision).

## 8.2. Ideen- und Beschwerdemanagement

Beschwerdemöglichkeiten gelten als wichtiges Element der Beteiligung und dienen der Umsetzung von Beteiligungsrechten. Unser Anspruch ist es, hinter jeder Beschwerde nicht nur den Hinweis auf Verbesserungswürdiges zu sehen, sondern im Sinne eines Ideenmanagements auch das Entwicklungspotenzial für Kinder, Pädagogen und die gesamte Einrichtung wahrzunehmen. Jörg Maywald unterscheidet zwischen einer Verhinderungsbeschwerde, bei der es um die Unterbindung eines unerwünschten Verhaltens oder Effektes geht und einer Ermöglichungsbeschwerde, durch die Möglichkeitsräume erweitert werden können (vgl. Maywald 2019b, S. 112).

Beschwerdeverfahren sind gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII Voraussetzung für die Betriebserlaubnis und damit wichtiger Bestandteil des Trägerschutzkonzeptes sowie aller einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte. Diese werden von allen Mitarbeiter\*innen gemeinsam erarbeitet und in der Praxis umgesetzt.

Folgende Qualitätskriterien gelten für alle einrichtungsspezifischen Beschwerdeverfahren:

- Beschwerdewege müssen leicht zugänglich sein
- Alle Beteiligten müssen regelmäßig über das aktuell gültige Beschwerdeverfahren informiert werden
- Es gibt nicht nur einen, sondern vielfältige Beschwerdewege (siehe unten)
- Es gibt die Möglichkeit der anonymen Beschwerde
- Rechte und Beschwerdemöglichkeiten werden in den Teams der einzelnen Kindergärten regelmäßig thematisiert und bedarfsgerecht angepasst
- Das Alter und der Entwicklungsstand der betreuten Kinder, sowie die Zugangsmöglichkeiten der Eltern müssen bei der Erarbeitung von Beschwerdewegen berücksichtigt werden
- Wichtig sind Transparenz und Verlässlichkeit, angemessene Bearbeitungszeiträume sowie eine abschließende Auswertung und Zufriedenheitskontrolle

### 8.2.1. Beschwerdemanagement für Kinder

Das Thema Beschwerde ist in der Regel ein Thema, mit dem sich Menschen ungern beschäftigen und was für Unbehagen bei allen Beteiligten sorgt. Beschwerden werden oft als Anklage oder Fehlerfahndung wahrgenommen und der positive Blick auf dieses Thema kommt kaum zum Tragen. Um Kinder darin zu bestärken, ihr Beteiligungs- und Beschwerderecht wahrzunehmen, bedarf es Erwachsener, denen ein positiver Umgang mit Kritik und Fehlern gelingt und die Kinder stets dazu ermutigen, zu sagen, was sie bewegt und was ihnen nicht passt. Kinder äußern Beschwerden häufig nicht direkt, weshalb ihr Anliegen in einem dialogischen Prozess „ausgepackt“ werden muss. Eine Beschwerde in diesem pädagogischen Sinn beschreiben Regener und Schubert-Suffrian als „ein wie auch immer geäußertes oder gezeigtes Unwohlsein, eine Unzufriedenheit oder ein Veränderungswunsch bezogen auf einen Sachverhalt oder das Verhalten einer Person“ (Regner & Schubert-Suffrian 2021, S.122). Weiterhin kann es hilfreich sein, hinter jeder Beschwerde ein unerfülltes Bedürfnis zu vermuten. Damit dieser professionelle Umgang mit Beschwerden gelingen kann, brauchen wir eine Haltung, die die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder in den Mittelpunkt rückt

und den Kindern zugesteht, sich nicht nur in einem vorgegebenen Rahmen zu beschweren (vgl. ebd., S. 122). Dies erfordert, wie bereits in den Ausführungen zur Beteiligung beschrieben, eine partizipatorische Grundhaltung und eine Dialogkultur, die die Bedürfnisse der Kinder achtsam wahrnimmt. Diese muss im Rahmen regelmäßiger Reflexionsprozesse im Team immer wieder aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Hinsichtlich einer gelingenden Entwicklung und Verstetigung eines einrichtungsspezifischen Beschwerdemanagements kommt der Einrichtungsleitung eine entscheidende Schlüsselrolle zu. Sie muss Entwicklungsprozesse und die dafür notwendigen Auseinandersetzungen anstoßen und organisieren und die Perspektiven aller Beteiligten gut im Blick haben. Die Leitung sorgt für notwendige strukturelle Veränderungen (z.B. Verteilung von Aufgaben, die bei einem Beschwerdeverfahren erfüllt werden müssen) und arbeitet mit ihren Mitarbeiter\*innen an Grundwerten, die das pädagogische Handeln leiten und dem Kinderrechtsansatz entsprechen. Als Träger unterstützen wir diese Prozesse sowohl fachlich als auch mit den notwendigen Ressourcen (Fachberatung, Supervision, Coaching, Fort- und Weiterbildung).

### **Bereiche, auf die sich die Beschwerden beziehen können:**

- Beschwerden über das Verhalten von anderen Kindern/Kindergruppen
- Beschwerden über das Verhalten von Erwachsenen (Fachkräfte/Eltern)
- Beschwerden über Material
- Beschwerden über Kita-Strukturen
- Beschwerden über die Gestaltung des Raumes
- Beschwerden über Kita-Regeln
- Beschwerden durch unterschiedliche Vorgehensweisen der pädagogischen Fachkräfte

Kinder beschweren sich verbal, z.B. durch Signalisieren eines allgemeinen Unwohlseins oder durch personenbezogene Äußerungen („Der große Junge ist voll doof“) oder nonverbal, in dem sie sich zurückziehen, weglaufen, verstecken oder weinen, schlagen, schubsen, andere ärgern aber auch in dem sie sich weg-drehen, die Lippen aufeinander pressen oder Dinge ausspucken. Wie Kinder sich beschweren, ist mitunter enorm vielfältig und es braucht Erwachsene, die das Verhalten der Kinder als Beschwerden interpretieren. Sämtliche Formen kindlicher Einwände sollten mit größtmöglicher Offenheit und Aufmerksamkeit wahrgenommen werden, denn sie geben Hinweise auf:

- Erlebte Grenzverletzungen und Übergriffe
- Erlebte Einschränkungen der Selbstbestimmung/ Autonomie
- Erlebte Ausgrenzung, nicht ermöglichte Zugehörigkeit
- Negativ erlebte Sinneswahrnehmungen
- Als ungerecht empfundene Verteilung von Ressourcen

Dialoge im pädagogischen Alltag finden in einer Atmosphäre der gegenseitigen Wertschätzung und Offenheit statt, in der beschämende oder benachteiligende Botschaften unbedingt vermieden werden müssen (z.B. genervte Blicke oder Ausschluss bei Aktionen).

## 8.2.2. Beschwerde und Kinderschutz

Werden Kinder ermächtigt, sich für ihre eigenen Bedürfnisse und Anliegen einzusetzen, machen sie wichtige Erfahrungen, die sie vor Grenzverletzungen und Übergriffen schützen können:

- Sie lernen, ihre eigenen Grenzen bewusst wahrzunehmen
- Sie nehmen Grenzverletzungen als Alarmsignale wahr
- Sie erfahren, dass es keine negativen Konsequenzen nach sich zieht, wenn sie ihre persönlichen Grenzen zum Ausdruck bringen
- Sie spüren, dass es in Ordnung ist, auch zu Erwachsenen und Bezugspersonen Nein zu sagen

Um Kinder nachhaltig vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es unerlässlich, die Eltern mit ins Boot zu holen. Die Auseinandersetzung mit Beschwerden der Kinder wirkt sich auch auf das Verhalten im häuslichen Kontext aus, weshalb Eltern frühzeitig über die partizipatorische Haltung und Kultur in den einzelnen Kindergärten informiert und über die Rechte der Kinder auf Beteiligung und Beschwerde aufgeklärt werden sollten. Unterschiedliche Sichtweisen können schnell dazu führen, dass Kinder in Loyalitätskonflikte geraten. In einem offenen und wertschätzenden Dialog sollten die Chancen aufgezeigt aber auch die Bedenken der Eltern ernst genommen werden. Darüber hinaus ist es wichtig, Beschwerdemöglichkeiten für Eltern einzurichten (Regner & Schuber-Suffrian 2015, S. 22 ff).

Eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Themen Partizipation und Beschwerde ist unbedingte Voraussetzung dafür, dass der Kinderrechtsansatz, der auf die besonderen Bedürfnisse und spezifischen Rechte von Kindern ausgerichtet ist, im pädagogischen Handeln umgesetzt wird. Die Verantwortung dafür trägt maßgeblich die Einrichtungsleitung, die Unterstützung durch verantwortliche Mitarbeiter\*innen des Trägers (Teamleitung, Fachberatung, Sachbearbeitung) erfährt und die in ein Netz an Unterstützungsstrukturen eingebunden ist (Fachberatungsstellen, Supervisor\*innen, Coachs und Referenten). Außerdem dient die/ der Kinderschutzbeauftragte als Ansprechpartner\*in und Multiplikator\*in, die/ der durch die zusätzliche Verteilung von Verantwortlichkeiten ebenfalls unterstützt werden kann (z.B. ein Teammitglied, das für das einrichtungsspezifische Beschwerdeverfahren zuständig ist).

Abschließend werden einrichtungsübergreifende Elemente und Strukturen, die Möglichkeiten für Beteiligung und Beschwerde sowohl für Kinder als auch für die beteiligten Erwachsenen bieten, zusammengefasst.

## **Ebene der Kinder**

- Gemäß § 12 Abs. 6 ThürKigaG dürfen die Kinder eine Vertrauensperson bestimmen, die sie bei der Wahrnehmung ihres Beteiligungs- und Beschwerderechts unterstützt und ihre Anliegen und Bedürfnisse an geeignete Stellen trägt

## **Ebene der Eltern**

- Gemäß § 12 Abs. 1 ThürKigaG haben Eltern in allen kommunalen Kindergärten das Recht, einen Elternbeirat zu gründen, der die Interessen der Eltern und Kinder vertritt
- Die Einrichtungsleitungen und der Träger arbeiten eng mit den Elternbeiräten zusammen und informieren diesen rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung
- In allen Einrichtungen finden die gesetzlich verankerten Entwicklungsgespräche, individuelle Gespräche nach Bedarf sowie kontinuierliche Tür-und-Angel-Gespräche statt

## **Ebene der Pädagog\*innen**

- In allen Einrichtungen finden jährlich Mitarbeitergespräche mit der/dem Vorgesetzten, individuelle Gespräche nach Bedarf sowie regelmäßige Tür-und-Angel-Gespräche statt
- Es werden regelmäßig Reflexionsräume im Klein- und Großteam angeboten

## **Ebene der Leitungskräfte**

- Jährlich stattfindende Mitarbeitergespräche mit der Teamleitung
- Monatlich stattfindende Dienstberatung, bei der insbesondere organisatorische Fragen und Themen bearbeitet werden
- Monatlich stattfindende Leitungsfachrunde, die von der Fachberaterin des Trägers vorbereitet und durchgeführt wird, bei der Fragen und Themen bezüglich der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung bearbeitet werden

## **Strukturen, die sowohl für Leitungskräfte als auch für die Pädagog\*innen zur Verfügung stehen**

- Es besteht die Möglichkeit, mit der Fachdienstleitung, der Teamleitung sowie der trägereigenen Fachberatung zu persönlichen Anliegen ins Gespräch zu kommen
- Es gibt die Möglichkeit, sich mit Anliegen an den Personalrat zu wenden, der Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegennimmt und ggf. entsprechende Maßnahmen einleitet

## 9. Kooperation und Vernetzung

---

Sowohl im § 8a des SGB VIII als auch in der Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VII ist geregelt, dass das Hinzuziehen einer **insoweit erfahrenen Fachkraft** verpflichtend ist, sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

### Mögliche Kontaktpersonen/ Fachberatungsstellen sind:

#### Stadt Jena

Jugendamt  
 Fachdienst Jugendhilfe  
 Am Anger 13  
 07743 Jena  
 Tel.: 03641 492711

#### Kinder- und Jugendschutzdienst Strohalm

Closewitzer Str. 2 - 07743 Jena  
 Tel.: 03641 - 31123-70  
 Mobil: 0176 - 6569 0188  
 E-Mail: strohalm@asb-helfen.de

Wenn die Gefährdungen nicht abgewendet werden können, sind wir als Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, den **Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)** des zuständigen Jugendamtes zu informieren.

### Ansprechpartner\*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Jena:

#### ASD Stadtmitte

Am Anger 13  
 07743 Jena  
 Tel.: 03641 49 2711  
 E-Mail: asd@jena.de

#### ASD Winzerla

Hugo-Schrade-Straße 41  
 07745 Jena  
 Tel.: 01641 492850  
 E-Mail: asd@jena.de

#### ASD Lobeda

Werner-Seelenbinder-Straße 28A  
 07747 Jena  
 Tel.: 03641 492801  
 E-Mail: asd@jena.de

Lokal nehmen unsere Kindergärten, vertreten durch die Leitungen und Kinderschutzbeauftragten, an Arbeitskreisen zum Thema Frühe Hilfen/Kinderschutz teil und haben so die Möglichkeit, sich mit den Ansprechpartner\*innen des Jugendamtes sowie mit allen anderen Kindergärten in Jena zu vernetzen.

## 10. Literatur

---

- Himmelmann, G. (2005): Was ist Demokratiekompetenz? Ein Vergleich von Kompetenzmodellen unter Berücksichtigung internationaler Ansätze. Berlin: BLK 2005, 66 S. - (Beiträge zur Demokratiepädagogik).
- Maywald, J. (2019a): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Maywald, J. (2019b): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Regner, M., Schuber-Suffrian, F. (2021): Partizipation in der Kita. Freiburg: Herder.
- Regner, M., Schuber-Suffrian, F. (2015): Partizipation in Kita und Krippe. Kindergarten heute – praxis kompakt. Freiburg: Herder.
- [https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/bildungsplan/thueringer\\_bildungsplan\\_18\\_das-netz.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/bildungsplan/thueringer_bildungsplan_18_das-netz.pdf)
- [https://www.nifbe.de/images/nifbe/Aktuelles\\_Global/2021/Kinderrechte\\_und\\_Partizipation\\_nifbe\\_210413\\_002.pdf](https://www.nifbe.de/images/nifbe/Aktuelles_Global/2021/Kinderrechte_und_Partizipation_nifbe_210413_002.pdf)

---

Herausgeberin:

Stadt Jena  
Fachdienst Jugend und Bildung  
Kommunale Kindergärten Jena

Am Anger 13  
07743 Jena

Satz: Kristian Philler

### Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Zwischen der Stadt Jena als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger Kommunale Kindergärten Jena wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1. Werden einer Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, welches oder welcher in seinen Einrichtungen/seinen Diensten eine Leistung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhält, so teilt sie dies der zuständigen Leitungsperson mit.
2. Die zuständige Leitungsperson des Trägers organisiert ein Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung mindestens einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Eine Liste entsprechender Fachkräfte (Anlage 4) unter Benennung der Qualifikation ist dieser Vereinbarung beigelegt. Das erforderliche Qualifikationsprofil einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist in dieser Vereinbarung benannt (Anlage 2).

3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
4. Im Fallgespräch ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos entsprechend Nr. 4 der Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Anlage 1) vorzunehmen und zu dokumentieren.
5. Im Fallgespräch ist weiter zu überlegen, welche Hilfe einen wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen bietet. Gegenüber den Erziehungsberechtigten ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit diese für erforderlich gehalten werden.
6. Der Träger informiert das Jugendamt, wenn die unter Nr. 5 genannten Hilfen seitens der Erziehungsberechtigten nicht angenommen werden, um die Gefährdung abzu-

## 11. Anhang 1: Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VII (Seite 2)

wenden oder wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwehr der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken.

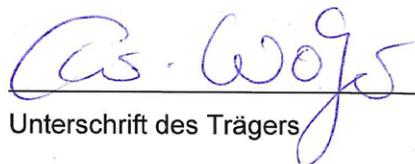
7. Der Träger, der das Jugendamt informiert, hat dieses über die bisher vorgenommenen Schritte schriftlich unter Verwendung der Verlaufsdocumentation (Anlage 3) zu unterrichten. Es wird auf Nr. 4 letzter Absatz der Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Anlage 1) verwiesen.
8. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff. SGB VIII finden Anwendung. Insbesondere wird auf § 62 Abs. 3 Nr. 2 d und § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII hingewiesen.
9. Der Träger gewährleistet, dass seine Fachkräfte über das Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl informiert und nachweislich mittels Dienstanweisung regelmäßig zum entsprechenden Handeln angewiesen werden.
10. Die beigefügten Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Anlagen:

- Anlage 1 „Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“
- Anlage 2 „Qualifikationsanforderungen an insoweit erfahrene Fachkräfte“
- Anlage 3 „Dokumentation nach §8a“
- Anlage 4 „Liste insoweit erfahrene Fachkräfte in Jena“

Jena, den 4.12.2023

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift örtlicher Träger der Jugendhilfe

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägers

## 11. Anhang 2: Verhaltensampel

### GRENZÜBERTRITTE

Dieses Verhalten ist **immer** falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es erfolgt eine Meldung an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.

**Kinder haben das Recht auf Schutz und Sicherheit. Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden.**

- **Körperliche Grenzübertritte**  
schubsen, isolieren, fesseln, einsperren, pitschen, kneifen, schütteln, schlagen, fest anpacken, am Arm ziehen, Medikamentenmissbrauch
- **sexuelle Grenzübertritte**  
Intimbereich berühren, Intimsphäre missachten, küssen
- **psychische Grenzübertritte**  
misshandeln, willkürliches Strafen, Vertrauen brechen, lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche, herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen, Medien mit grenzverletzenden Inhalten, Angst machen, bloßstellen
- **Verletzung der Privat- und Intimsphäre**  
intime Fotos und Videos von Kindern ins Internet stellen, Fotos und Videos von Kindern ohne Genehmigung ins Internet stellen
- **Pädagogisches Fehlverhalten**  
bewusste Aufsichtspflichtverletzung, vorführen, (bewusstes) wegschauen, zwingen, diskriminieren, sozialer Ausschluss, konstantes Fehlverhalten
- **Bewusste Unterschreitung des Personalschlüssels**  
nach §16 (2) ThürKigaG

### GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren.

**Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern. Wir wünschen uns von Kolleg\*innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Wir versuchen, die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.**

- **Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten**  
lächerlich machen, laute körperliche Anspannung mit Aggression, anschnauzen, rumschreien, nicht ausreden lassen
- **Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten**  
auslachen, autoritäres Erwachsenenverhalten, nicht beachten
- **Grenzverletzungen der Privat- und Intimsphäre**  
vor den Kindern/mit anderen Eltern über andere Kinder und Familien reden, Intimität des Toilettengangs nicht wahren, nicht professionelles Wickeln, unangekündigt pflegerische Tätigkeiten durchführen
- **Pädagogisches Fehlverhalten**  
Regellosigkeit, Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten, ständiges Loben/Belohnen, Verabredungen nicht einhalten, Überforderung/Unterforderung, stigmatisieren

### FACHLICH KORREKTES VERHALTEN

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.

**Kinder haben das recht Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern. Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.**

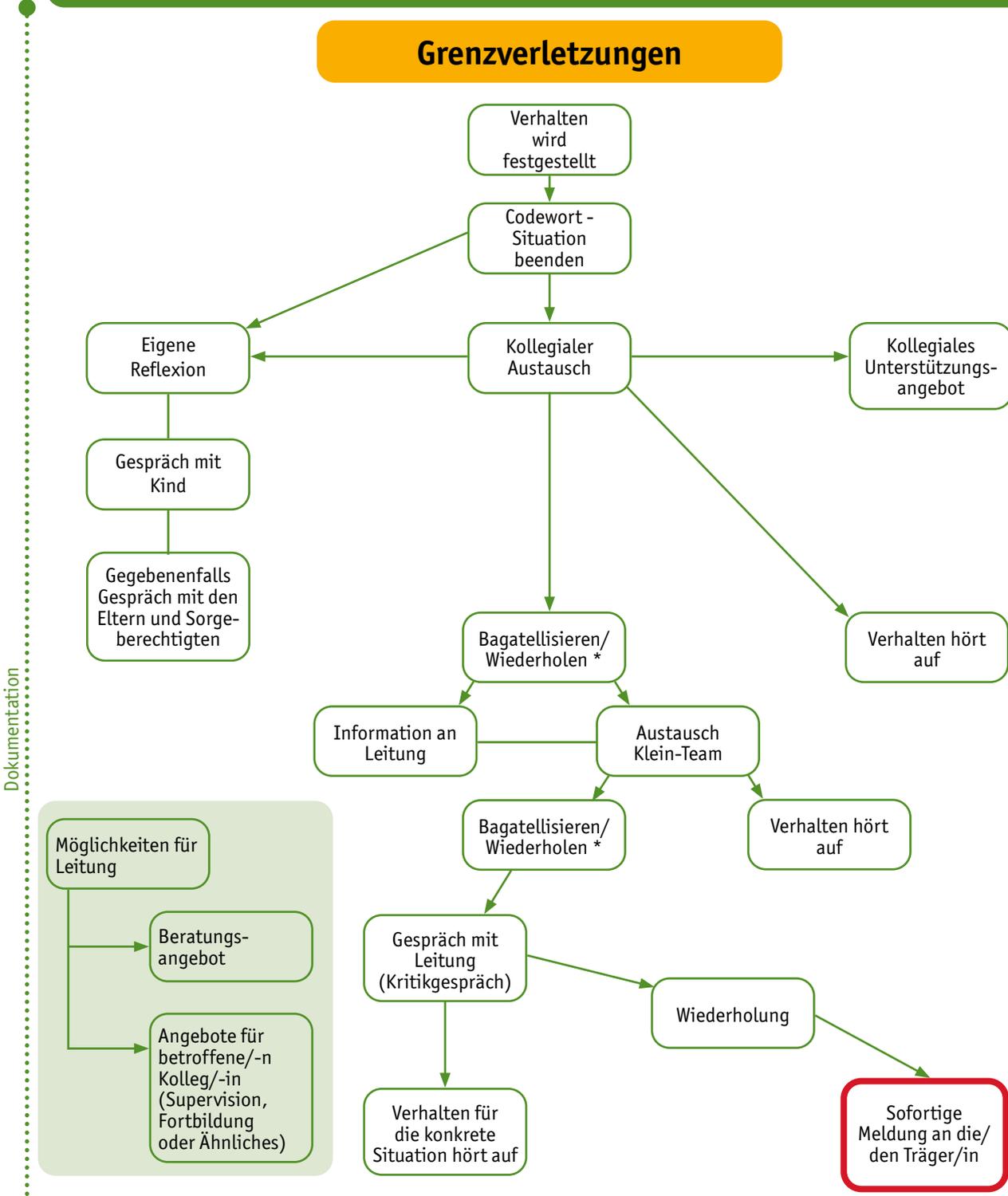
- **Grundwerte**  
Fairness, positive Grundhaltung, Freundlichkeit, Verlässlichkeit, Begeisterungsfähigkeit, Vorurteilsbewusstsein, Authentizität, Gerechtigkeit, Transparenz, Wertschätzung, Integrität aller achten, Selbstreflexion, feinfühliges Kommunikation
- **Grenzen setzen**  
Regeln überprüfen und verändern, konsequent sein, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten
- **Hilfe zur Selbsthilfe**  
Impulse geben, angemessenes Lob aussprechen können, altersgerechte Anleitung und Unterstützung
- **Emotionale Nähe**  
den Gefühlen der Kinder Raum geben, Empathie verbalisieren mit Körpersprache und Herzlichkeit, aufmerksam Zuhören, Trauer zulassen, auf die Augenhöhe der Kinder gehen
- **Anleiten und Lehren**  
begleiteter Umgang mit digitalen Medien, ressourcenorientiert arbeiten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes bis 18 Jahre

# 11. Anhang 2: Abläufe bei institutioneller Kindeswohlbeeinträchtigung

*Beratungsangebot - jederzeit verfügbar*



## Grenzverletzungen



Dokumentation

\* Wiederholung kann auch unterschiedliches Verhalten in regelmäßigen Abständen sein

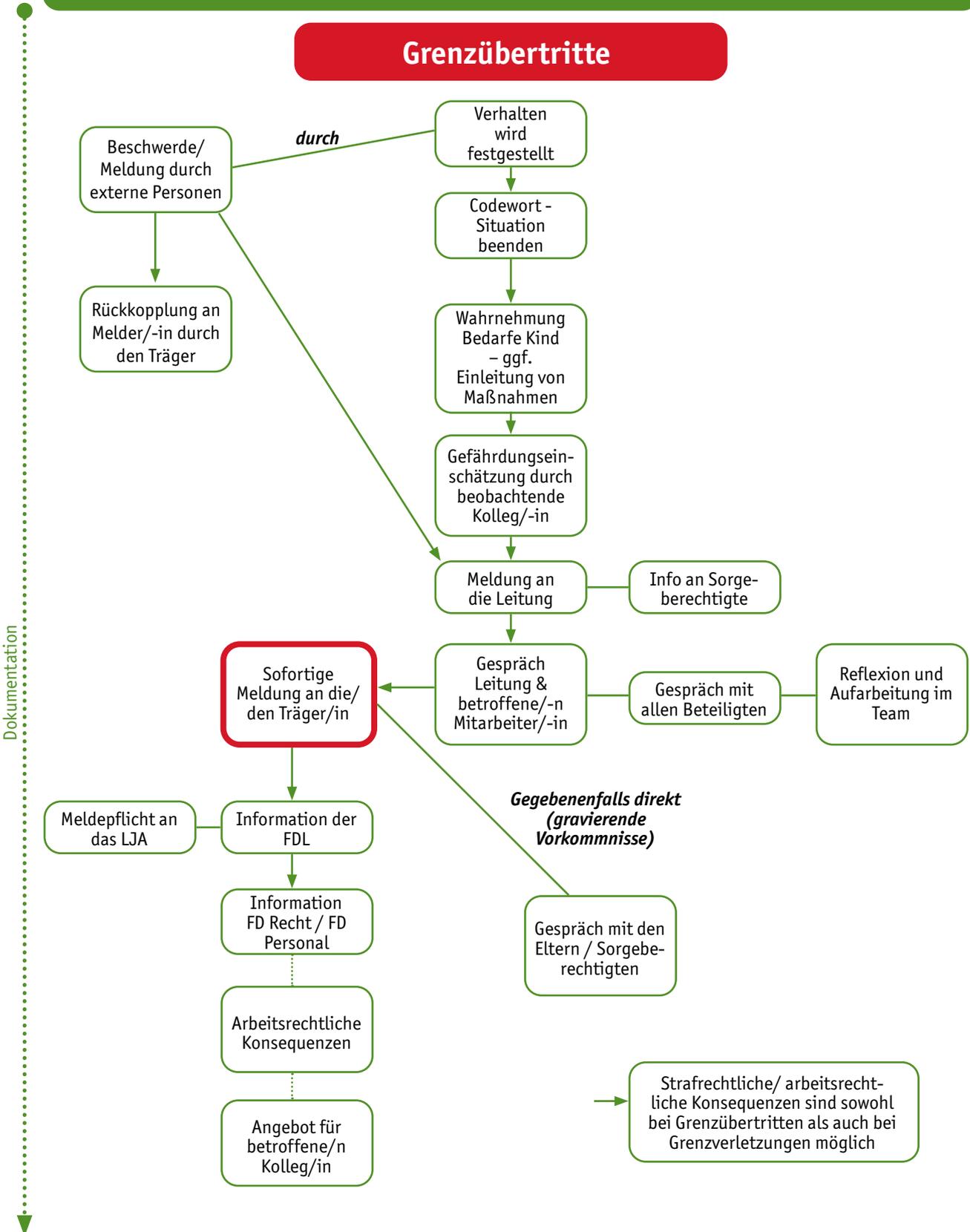
Siehe Ablauf bei Grenzübertreten  
→

# 11. Anhang 2: Abläufe bei institutioneller Kindeswohlbeeinträchtigung

*Beratungsangebot – jederzeit verfügbar*



## Grenzübertritte



Blank page with horizontal dotted lines for writing.





Kommunale Kindergärten Jena

**kiga**

■ JENA LICHTSTADT.